

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Volksschule

Schmidt, Franz

Karlsruhe, 1926

1. Ministerium des Kultus und Unterrichts

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

III.

Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens.

1. Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Die Landesherrliche Verordnung vom 19. März 1911, betr. die Organisation der oberen Staatsbehörden, enthält bezüglich des Unterrichtswesens folgende Bestimmungen:

§ 2.

Das Kultus- und Unterrichtswesen einschließlich der Einrichtungen für Wissenschaften und Künste wird einem besonderen Ministerium übertragen, das die Bezeichnung Ministerium des Kultus und Unterrichts führt.

§ 4.

Der Oberschulrat wird aufgehoben. Seine Zuständigkeit geht an das Ministerium des Kultus und Unterrichts über.

§ 5.

Die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung treten am 1. Juni, der § 4 am 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit.

Das Geschäftsgebiet des Ministeriums des Kultus und Unterrichts wurde erweitert durch das Gesetz vom 2. April 1919 über den Geschäftskreis der Ministerien, das in § 5 bestimmt:

§ 5.

Dem Unterrichtsministerium wird zu seinem bisherigen Geschäftsbereich das gewerbliche und kaufmännische Unterrichtswesen einschließlich der Kunstgewerbeschulen und der Baugewerkschule, sowie das Generallandesarchiv zugewiesen.

2. Landeschulrat.

Die Landesherrliche Verordnung vom 23. September 1911 über die Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens bestimmt, unter Aufhebung der Verordnungen vom